

recht gegen Windscheid vom Reichs-Oberhandelsgericht und Reichsgericht angenommen wird.

IV. Eine weitere vom obigen unabhängige Frage ist die über den etwaigen Schadenersatz.

### Bermischtes.

Vom Postwesen. — Bekanntmachung. Im Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Konstantinopel können vom 15. Mai d. J. ab Gelder bis zum Meistbetrage von 800 *M* im Wege des Postauftrages unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bedingungen eingezogen werden. Wechselproteste werden nicht vermittelt. Ueber das Nähere erteilen die Postanstalten Auskunft. Berlin W., den 2. Mai 1890. Reichs-Postamt, I. Abteilung. Sachse.

Postpaketverkehr mit Rumänien. Die Gewichtsgrenze für Postpakete ist von 3 kg auf 5 kg erweitert worden, während der bisherige Portosatz von 1 *M* 40 *S* unverändert geblieben ist. Ferner sind jetzt sperrige Postpakete, sowie Postpakete mit Wertangabe bis 400 *M* zur Versendung zugelassen. Vom 1. Juni ab kann außerdem auf Postpakete nach Rumänien Nachnahme bis 400 *M* entnommen werden.

Postpaket-Verkehr mit Ungarn. Behufs richtiger Leitung und unverzüglicher Beförderung der gewöhnlichen Paketsendungen nach Orten in Ungarn ist es erforderlich, daß auf den zugehörigen Begleitadressen und in den Aufschriften der Pakete das Komitat angegeben werde, in welchem der Bestimmungsort gelegen ist.

China. Von jetzt ab ist bei Postpaketen im Verkehr mit der deutschen Postagentur in Shanghai auch bei der Beförderung über Italien (Brindisi) mittels der Reichspostdampfer Wertangabe zugelassen. Der Meistbetrag der Wertangabe wird für diesen Weg auf 800 *M* (1000 Frs.) festgesetzt.

Telegramm-Gebühren. Die am 15. Mai in Paris zusammengetretene internationale Telegraphen-Konferenz hat die Vorlage des Herrn Staatssekretär von Stephan erhalten, daß die noch immer vielgestaltigen und hohen europäischen Telegrammgebühren auf zwei Sätze beschränkt werden: auf 12½ und 15 Cts. (10 und 13 *S*). Eine Abrechnung soll überhaupt nicht mehr stattfinden. Jede Verwaltung behält die von ihr vereinnahmten Gebühren. Nur Länder mit einem besonderen Transit-Verkehr, wie z. B. Belgien, erhalten eine Pauschal-Vergütung.

Wechselrecht. — Die Frankfurter Zeitung berichtet folgendes über die Abänderung der Wechselordnung im Staate New-York:

Das Wechselrecht in den Vereinigten Staaten ist bekanntlich dem englischen fast durchweg konform. Für die Wechselzahlung sind drei Respekttage (days of grace) eingeräumt. Die Zahlung braucht nicht am Verfalltag selbst, vielmehr erst am letzten Respekttag geleistet zu werden; der Protest ist ebenfalls am letzten Respekttag zu erheben; fällt letzterer auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist zu zahlen resp. Protest zu erheben am letzten Werktag vorher. Im Staate New-York ist nun durch ein Spezialgesetz vom 6. Mai 1887 abändernd bestimmt worden, daß der Sonnabend von 12 Uhr mittags bis 12 Uhr mitternacht als Feiertag gilt, und daß Wechsel, Checks u. s. w., die an einem Sonnabend zum Accept oder zur Zahlung vorzuzeigen sind, sonach vor 12 Uhr mittags zu präsentieren sind. Sollte jedoch Accept oder Zahlung u. s. w. nicht vor 12 Uhr erfolgen, so kann der Protest an dem nächstfolgenden Werktag noch gültig erhoben werden.

Entscheidung des Reichsgerichts. — Das gemäß § 98 der Reichs-Konkursordnung vom Gericht an einen Schuldner erlassene Veräußerungsverbot enthält nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 5. Dezember 1889 keine Beschlagnahme oder Verstrickung im Sinne des § 137 des Strafgesetzbuchs. Eine Verletzung dieses Verbots seitens des Schuldners ist demnach nicht als Arrestbruch zu bestrafen.

Musikalische Gerichtsverhandlung. — Ueber ein Konzert vor Gericht wird aus Krakau berichtet: Der dort lebende Komponist Heinrich Fröhlich und der seitdem verstorbene Verleger Clemens Gadowski waren angeklagt, durch die Herausgabe eines Musikstücks: »Krolewna Gawot« (»Kronprinzessin-Gavotte«), ein Vergehen gegen das künstlerische Eigentum begangen zu haben, weil diese Gavotte eine Umarbeitung der vom Kapellmeister Czibulka komponierten und im Verlage des Wiener Musikalienhändlers Weyler erschienenen »Stephanie-Gavotte« sei. Die Beschuldigten wurden freigesprochen. Der Oberste Gerichtshof hob jedoch das Urteil auf und wies die Sache zur neuerlichen Verhandlung an den ersten Gerichtshof zurück. So gelangte dieser Fall vor dem Krakauer Erkenntnisenate zur abermaligen Verhandlung.

Der Advokat Dr. Sigmund Eibenschitz beantragte, daß einer der anwesenden Sachverständigen, welcher eine Geige in den Gerichtssaal gebracht hatte, auf diesem Instrumente die beiden in Rede stehenden Tonwerke vor dem Gerichtshof vortrage, damit dieser sich die Ueberzeugung verschaffe, daß die Komposition des Angeklagten kein selbständiges Produkt, sondern eine Nachbildung der »Stephanie-Gavotte« sei. Diesem

Antrage wurde stattgegeben, und nachdem der Sachverständige durch den Vortrag der beiden Gavotten eine angenehme Anregung in die erste Verhandlung gebracht hatte, wurde Heinrich Fröhlich schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe sowie zum Schadenersatz an den Kläger verurteilt. Zugleich wurde die Konfiskation der vorhandenen Exemplare der »Krolewna Gawot« und die Vernichtung der Platten, die zur Vervielfältigung derselben gedient haben, angeordnet.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Leiners Sortiment-Liste. Kontinuations- und Versendungs-Liste nach dem Firmenalphabet. 34. Aufl. 4<sup>o</sup>. 108 S. Leipzig, Oskar Leiner. Geh. 1 *M* 75; geb. u. mit Löschpapier durchschossen 2 *M* 40 *S*.

Leiners Städte-Liste des oesterreichisch-ungarischen Sortiments-Buchhandels. Versendungs- und Continuationsliste nach dem Alphabet der Stättenamen. 4<sup>o</sup>. 40 S. Leipzig, Oskar Leiner. geh. 1 *M*; geb. u. mit Löschpapier durchschossen 1 *M* 40 *S*.

Medizin. Antiq. Katalog No. 174 von Ernst Carlebach in Heidelberg. 8<sup>o</sup>. 16 S. 411 Nrn.

Naturwissenschaften. Mathematik. Astronomie. Antiq. Katalog No. 175 von Ernst Carlebach in Heidelberg. 8<sup>o</sup>. 20 S. 465 Nrn.

Geographie u. Hilfswissenschaften. (Palaestina. Amerika.) Antiq. Katalog No. 166 von Otto Harrassowitz in Leipzig. 8<sup>o</sup>. 81 S. 1576 Nrn.

Deutsche Sprache u. Alterthumskunde. Antiq. Katalog No. 8 von Geo. Lau & Cie. in München. 8<sup>o</sup>. 56 S. 1749 Nrn.

Geschichtliches über Rheinland und Westfalen. Antiq. Katalog No. 178 von M. Lempertz Antiquariat (P. Hanstein) in Bonn. 8<sup>o</sup>. 90 S. 2968 Nrn.

Literatur. Geschichte. Philologie. (Bibl. d. Herrn Stadtverordneten Herchenbach in Düsseldorf). Auktionskatalog (16.—20. Mai 1890) von M. Lempertz Antiquariat (P. Hanstein) in Bonn. 8<sup>o</sup>. 41 S. 1169 Nrn.

Médecine. Catalogue de E. J. Brill à Leide. 8<sup>o</sup>. 30 S. 1030 Nrn.

Kunst. Architektur. Ingenieurwissenschaften. Antiq. Katalog No. 86 von Ferd. Raabe's Nachfolger, Eugen Heinrich in Königsberg i/Pr. 8<sup>o</sup>. 54 S. 1578 Nrn.

Centralverein für das Buchgewerbe. — Auf Befehl Sr. Majestät des Königs von Sachsen wurde die anlässlich der Wettinfeier geprägte silberne Denkmünze, welche an dieser Stelle vor kurzem beschrieben wurde, auch dem Centralverein für das gesammte Buchgewerbe zugestellt.

Bekanntlich war es dem »Centralverein« im Herbst des vergangenen Jahres durch die Gnade Sr. Majestät möglich geworden, eine Ausstellung aller höchstselben gewidmeten Gedenktafeln und Ergebenheits-Adressen hier zu veranstalten. Unter den Ausstellungsgegenständen befand sich auch die damals noch nicht fertige »Goldene Chronik der Wettiner«, von welcher jetzt 3 vollständige Exemplare in verschiedener Ausstattung in der buchgewerblichen Ausstellung im Buchhändlerhause ausliegen, darunter ein Pendant zu den Sr. Majestät dem König Albert und Sr. Majestät dem deutschen Kaiser überreichten Exemplaren in prachtvoller Lederplastik aus der Buchbinderei von Hübel & Dend in Leipzig.

Ein Schreiben Emin Paschas an F. A. Brockhaus in Leipzig. — Die Verlagsbuchhandlung F. A. Brockhaus in Leipzig, welche Emin Pascha bei seiner glücklichen Rückkehr telegraphisch bewillkommnet hatte, erhielt von ihm soeben folgendes Schreiben:

»Bagamoyo, 1. April 1890. Hochverehrter Herr! Meinen besten Dank für Ihren freundlichen Brief vom 6. März, der mir gestern zugegangen. Prof. Nagel, an den ich ausführlich geschrieben, wird Ihnen jedenfalls meinen Dank für die Depesche übermittelt haben. Daß Ihr Antrag, etwaige Veröffentlichungen meinerseits übernehmen zu wollen, mich hoch erfreut, versteht sich von selbst; ich fürchte aber, daß ich Sie werde warten lassen müssen. Im Auftrage des Reichs mit der Führung einer Expedition ins Innere betraut, werde ich hoffentlich schon nach wenigen Tagen von hier ausbrechen und für ziemlich lange Zeit abwesend sein. Ob ich unterwegs Zeit und Ruhe finden werde zu schreiben, bezweifle ich; ich kann also für den Augenblick nur soviel versprechen, daß, sollte ich zum Schreiben kommen, ich mein Manuskript zunächst an Sie sende. Paßt es Ihnen dann, so übernehmen Sie es. Ich habe aus Deutschland allein etwa zehn verschiedene Einladungen zum Buchschreiben bekommen, selbe jedoch sämtlich abgelehnt. Meinen besten Dank für Ihre Mühen um die von Schweinfurth und Nagel herausgegebenen Reisebriefe; ich habe von selben gehört, aber das Buch nie gesehen. Gestattet es Ihre Zeit, so benachrichtigen Sie mich in zwei Zeilen, ob ich für die Zukunft auf Sie rechnen darf. Auch würden Sie mich verpflichten, wollten Sie mir später eine Kopie des neuen Stanley'schen Werkes zusenden lassen. Major Wissmann wird den Betrag für mich entrichten. Mit dem Ausdrücke vorzüglichster Hochachtung Ihr ergebener (gez.) Dr. Emin.«